

strafung des Ehebruchs, also des bisherigen Verhaltens, enthält. Diese Ansicht haben auch der Bundesrath und der Ständerath getheilt, als sie das Verbot und zwar in seiner größten Strenge in den Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Ehe aufnahmen. Allerdings haben dann die eidg. Räte dasselbe schliesslich fallen lassen, allein es ist dies nicht wegen des Art. 54 der Bundesverfassung, sondern aus andern Gründen geschehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

2. Verehelichung im Auslande resp. ausser dem Heimathskantone.
Mariage conclu dans un canton ou à l'étranger.

25. Urtheil vom 23. Dezember 1875 in Sachen
Eduard Meyer.

A. Eduard Meyer, Zimmergeselle von Leibstadt, Kanton Aargau, hat sich laut Auszug aus dem Verzeichnisse der Heirathen des Civilstands-Beamten von Weissenburg am 3. Februar 1874 mit Katharina Kunz von Schweigen, Pfalz, bürgerlich trauen lassen.

B. Gestützt darauf, daß diese Trauung stattgefunden habe ohne vorherige Verkündung in der Heimatgemeinde des Petenten und ohne daß er das Einzugs- und Heirathsgeld, sowie die nach seiner Mündigkeit genossenen Armenunterstützungen zurückbezahlt hätte, — verweigerte jedoch der Gemeindrath Leibstadt die Anerkennung der Ehe und die Regierung von Aargau schützte denselben in dieser Weigerung durch Beschluß vom 30. August d. J. insofern, als sie den Eheleuten Meyer mittheilen ließ, daß ihre Ehe nur Gültigkeit erlange, wenn Petent die zur Zeit des Eheabschlusses zu Recht bestandenen Leistungen erfülle resp. das Heiraths- und Einzugs-geld, etwa noch schuldige Militärtagen, sowie die nach erreichter Mündigkeit genossenen Armenunterstützungen nachträglich bezahle.

C. Hierüber beschwert sich nun Meyer beim Bundesgerichte und verlangt, daß die aargauische Regierung zur bedingungslosen Anerkennung seiner Ehe angehalten werde, indem die Nichtanerkennung derselben bis zur gänzlichen Bezahlung der erwähnten Steuern eine Maßregel sei, welche gegen Artikel 54 Lemma 3 und 6 der Bundesverfassung verstoße.

D. Der Gemeindrath Leibstadt, sowie in dessen Namen auch die Regierung von Aargau tragen auf Abweisung des Rekurses an, weil die Ehe vor Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung abgeschlossen worden sei und der letztern keine rückwirkende Kraft zukomme.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach dem vorliegenden Auszuge aus dem Civilstandsregister der Stadt Weissenburg in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des zur Zeit noch in Elsaß geltenden Code Napoléon kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die zwischen dem Petenten und der Katharina Kunz abgeschlossene Ehe gemäß der in Weissenburg bestehenden Gesetzgebung abgeschlossen worden ist.

2. Nach Art. 54 Lemma 3 der Bundesverfassung, welcher vorschreibt, daß die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden solle, ist daher das Begehren des Rekurrenten, daß die aargauischen Behörden zur bedingungslosen Anerkennung seiner Ehe verhalten werden, begründet, sofern jene Verfassungsbestimmung nicht, wie Rekursbeklagte behaupten, nur auf die nach Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung abgeschlossenen Ehen Anwendung findet.

3. Diese Behauptung der Rekursbeklagten kann aber nicht als richtig angesehen werden.

4. Wie das Bundesgericht schon wiederholt, bei Beurtheilung von Begehren um Herausgabe von Heirathskautionen und Legitimation vorehelicher Kinder, ausgesprochen hat, bezweckt der Art. 54 der Bundesverfassung den Schutz der Ehe im weitesten Sinne und muß, weil auf Gründen öffentlicher Natur, auf sittlichen, zwingenden Rücksichten beruhend, sofortige allgemeine

Anwendung finden. Es kann daher auch, was die Anwendung des dritten Lemma desselben betrifft, überall nichts auf den Zeitpunkt der Eingehung der Ehe ankommen, sondern ist jede Ehe eines Schweizers, die vor oder nach dem 29. Mai 1874 im In- oder Auslande eingegangen wurde, von den Heimatsbehörden des Mannes als gültig anzuerkennen, sobald sie nach der am Orte der Eingehung geltenden Gesetzgebung abgeschlossen worden und nicht vor Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung wieder aufgehoben worden ist.

5. Dazu kommt, daß, wie die aargauischen Behörden selbst zugeben, die vom Gemeindevorstand Leibstadt gegen die Anerkennung der Ehe vorgebrachten Gründe nach dem gegenwärtigen Bundesrechte durchaus nicht mehr geeignet wären, die Verehelichung des Petenten mit der Katharina Kunz zu hindern, Petent somit, wenn die in Weissenburg eingegangene Ehe nicht anerkannt würde, sofort unter ganz den gleichen Verhältnissen ohne Einspruchsrecht der Gemeinde eine neue Ehe eingehen könnte. Nun wäre aber die Verfolgung resp. Nichtanerkennung einer nach dem gegenwärtigen Bundesrechte erlaubten Ehe wegen früher bestandenen, jetzt als sittlich verwerflich beseitigten Ehebeschränkungen, sowohl mit dem öffentlich rechtlichen Charakter dieser Beschränkungen als der Tendenz der mehrerwähnten Verfassungsbestimmung in offenbarem Widerspruche.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und der Gemeindevorstand Leibstadt verhalten, die vom Petenten am 3. Februar v. J. in Weissenburg mit Katharina Kunz eingegangene Ehe anzuerkennen.

3. Legitimation vorehelich geborener Kinder. — *Légitimation des enfants nés avant mariage.*

26. Urtheil vom 4. Dezember 1874 in
Sachen Steiner.

A. Rekurrent Steiner aus Baar, Kanton Zug, hat sich im Jahre 1853 mit Felizitas Isely von Muggsau, Kanton Bern,